

Zulässigkeit von AGB-Klauseln bei Konsumentenverträgen nach Art. 8 UWG

Auf einen Blick: Zulässigkeit von AGB-Klauseln bei Konsumentenverträgen nach Art. 8 UWG

- Vollständige Ausschlüsse der Vererbbarkeit: unzulässig in Konsumentenverträgen und m.E. ebenfalls bei geschäftlichen Nutzungen nach einer rein vertragsrechtlichen AGB-Inhaltskontrolle.
- Einschränkungen der aktiven Weiternutzung:
 - zulässig bei Personenbezogenheit der Nutzung, mangels Vererbbarkeit unnötig bei Höchstpersönlichkeit der Nutzung
 - unzulässig bei nicht primär personenbezogenen, vermögenswerten Accounts, wenn sie einem Ausschluss der Vererbbarkeit gleichkommt
 - zulässig bei nicht primär personenbezogenen, vermögenswerten Accounts, wenn der vermögenswerte Inhalt auf die Erben transferiert werden kann
 - eher unzulässig bei kommerzieller Nutzung eines (auch) personenbezogenen Accounts; hier ist allerdings die Anwendbarkeit von Art. 8 UWG grundsätzlich infrage gestellt
- Ausschluss der Vererbbarkeit von Multimediadateien: unzulässig, es sei denn, es wurde deutlich eine auf Lebzeiten begrenzte Nutzung vereinbart
- Legitimationsnachweise: zulässig, sofern nicht übermäßig schwer oder ggf. übermäßig leicht zu erlangen (Gerichtsbeschluss: unzulässig, Erbenbescheinigung: grundsätzlich zulässig, Traueranzeige: allein wohl unzulässig)
- Deaktivierung nach Inaktivität: zulässig bei Reaktivierbarkeit
- Tod als ausserordentlicher Kündigungsgrund für beide Parteien: zulässig
- Umbenennung des Benutzerkontos: zulässig
- Verbot der Weitergabe von Zugangsdaten: unwirksam gegenüber Erben, Willensvollstreckern, Stellvertretern, Vorsorgebeauftragten; allenfalls wirksam gegenüber Vermächtnisnehmern
- Ausschluss der Löschungsmöglichkeit: unzulässig